



Windkraftstandorte auf Waldstandorten in NRW

Windkraft im Wald

Bürgerinfo 18.06.23
Windeck Schladern
Kabelmetal

Marc Messerschmidt
Wald und Holz NRW
Fachbereich IV Team Walderhaltung–Hoheit



Grundsätzliche Informationen Windenergie im Wald



Ausbauentwicklung 2000 - 2022

Bestand bis 2010: 22 WEA mit 33 MW, entspr. im Mittel 1,5 MW / WEA
 2022: 114 WEA mit 322 MW, entspr. im Mittel 2,82 MW / WEA

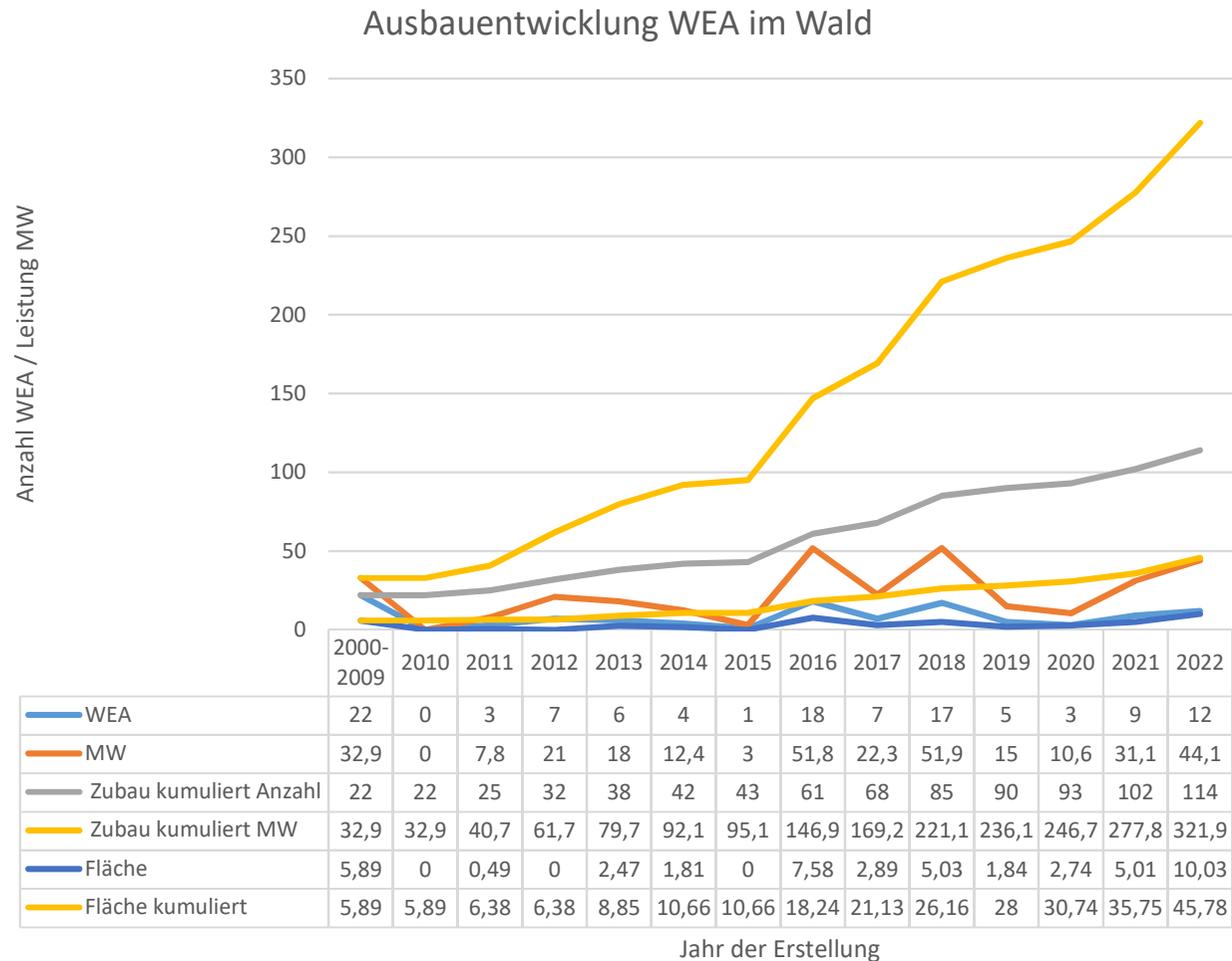


Bild: Walter Cordes, Neuenrade

Fläche im Schnitt ca. 0,40 ha

Grundsätzliche Informationen Windenergie im Wald Flächenverbrauch



- Derzeit bei 114 WEA im Wald 45,78 ha oder 0,40 ha je Anlage
- Bei ca. 322 MW Leistung oder ca. 0,14 ha je MW



▨ teilversiegelte Fläche ■ komplett versiegelte Fundamentfläche

- In Deutschland liegt der Mittelwert bei 0,46 ha
- (entspricht dem NRW – Wert von 2010 bis 2021)

Graphik BWE -Bund



Windenergie im Wald



- Neue Regelungen zu Windkraft im Wald

In Bearbeitung / Vorbereitung:

- Wind an Land Gesetz
- Änderung LEP / Auslegungserlass 28.12.2022
- Änderung Windenergieerlass
- Potentialstudie LANUV

- Genehmigungsebene
 - Möglichkeiten
 - Kompensation
 - Hinweise
- Forst GIS Windkraft APP



Bild: Walter Cordes, Neuenrade



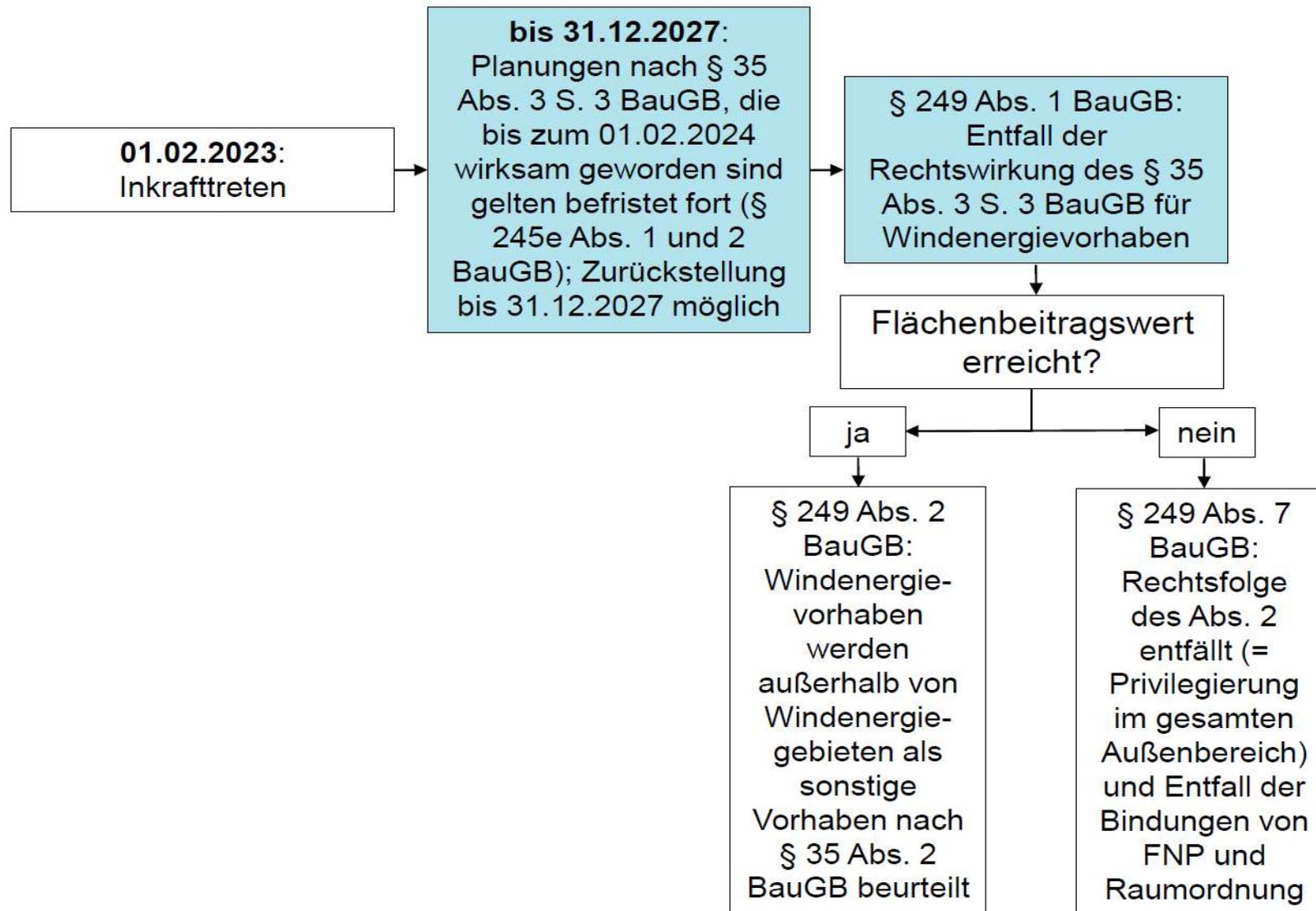
Neuerungen durch Wind an Land Gesetz

- Derzeitige Regelung:
FNP oder § 35 BauG Regelung,
keine Flächenpflicht, WKZ ca. 10 % der Potentialfläche
- Ab Februar 2023
Forderung mindestens 2 % der komm. Fläche bereitstellen
aufgeteilt auf Reg. Bezirke: RVR+DD; ca. 1,1 %
NRW 1,8 %
Reg. Bez. Arnsberg > 2,0 % (2,6%???)
- Aufschiebende Wirkung bei FNP Planungen
bei Aufstellungsbeschluss max. 1 Jahr zzgl.
1 Jahr Verlängerung
- Vorgesehene Regelung durch LEP – Anpassung und
Reg. Plan Anpassung gem. §34 gem. BauG
- LEP Entwurf 08/2023, Reg. Plan 2024,
bis dahin FNP oder § 35





Neuerungen durch Wind an Land Gesetz





- Landesplanung | Wirtschaft NRW
 - Umweltbericht
 - Synopse
 - Planbegründung
 - LANUV Flächenanalyse Wind



Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen

Abschlussbericht
LANUV-Fachbericht 142





■ Änderung LEP

Landesentwicklungsplan-Änderung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

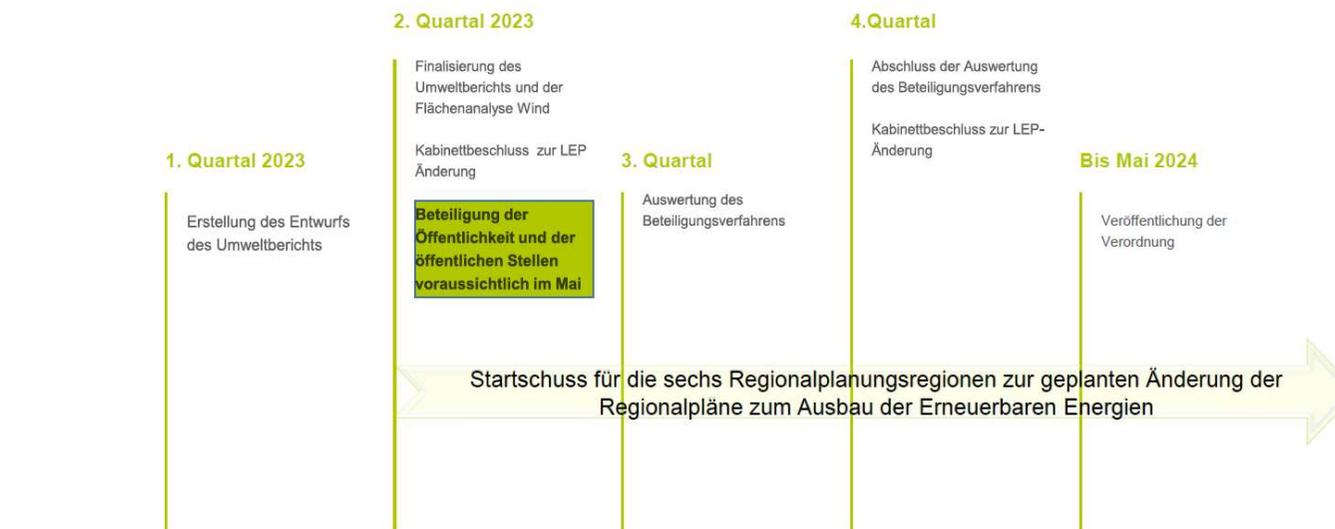


Bild: Walter Cordes, Neuenrade

LEP – Änderungen

Schlagworte



- Ziel 10.2-2: Vorranggebiete werden Windenergiebereiche
- Arnsberg 13.200.ha, Köln 15.682 ha, Dt. 13.888 ha, DD 4.151 ha MS 12.670 ha, RVR 2.36 ha
 - Umsetzbar bis 2032 als 1,8 % Flächenziel
 - Max. Fläche je Kommune 15 % !, Windeck: bei 107.220 ha der Fläche ca. 2145 ha = 50 WEA bei 50 ha/WEA
 - Ar und Köln bisher geringste Umsetzung, gerechte Umsetzung
- Streichung Grundsatz 10.2-3: 1.500 m Abstand zu reinen Wohngebieten und Höhenbegrenzungen
- LEP und Reg.plan Änderungen sollen bis 2025 abgeschlossen sein
 - Bis dahin sind die Ziele des neuen LEP als Grundsätze zu berücksichtigen, Beschleunigung über § 245 e BauG
- Ziel 10.2-6: Windenergie in Waldbereichen → in regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche als NH
 - Ausnahme sind Flächen mit Schutzstatus BNatschG und LFoG wg. § 2 EEG → überragendes öffentliches Interesse
 - NH mit Kalamitätsflächen ca. 340.000 ha , NH muß Hauptbestand sein mit > 50 % Anteil, Anhörung UFB
 - Flächen aus Kyrill und Frederike auch mit LH möglich, Ausschluss von Flächen mit Status → Go-To Gebiete
- Grundsatz 10.2-7 Waldarme Gebiete: unter 20 % Anteil sollen von der Windkraft freigehalten werden
- Ziel 10.2-8: BSN nur wenn kein NSG-Status
- Grundsatz 10.2-9: Abstand soll > 400 m eingehalten werden
- Festlegung von Windenergiebereiche über Sonderbauflächen § 249 BauG

Umwandlung von Wald als Standort für eine Windenergieanlage



Präventives Verbot mit Genehmigungsvorbehalt



Das Verbot der Waldumwandlung soll die Umwandlung von Wald nicht grundsätzlich unterbinden, sondern nur solange auszusetzen, bis die Forstbehörde Gelegenheit hatte, sich von den Vorkehrungen zum Walderhalt zu überzeugen.

Umwandlung von Wald als Standort für eine Windenergieanlage



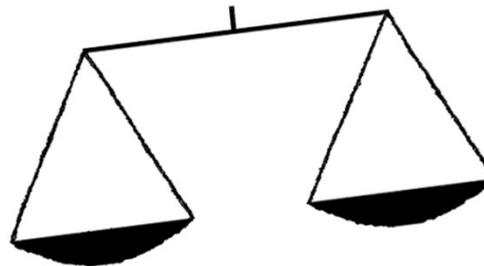
Welche Nutzungsart ist auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung? Beachtung von Zielen und Erfordernissen der Landesplanung beim Verfahren

Alle Belange für die Umwandlung

- Belange der Allgemeinheit an der neuen Nutzung
- Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers
- **NEU: überragender Belang der Energieversorgung**
Überragendes öffentliches Interesse und der Sicherheit

Alle Belange für den Walderhalt

- Belange der Allgemeinheit
- LEP Ziele



Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegend öffentlichen Interesse liegt ...

- z.B. die **Belange der Allgemeinheit** für den Walderhalt die Belange der Allgemeinheit für die Umwandlung und Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers überwiegen
- Beachte: neue Gewichtung!



Flächenpotenziale im Wald

- Flächenpotenziale im Wald:
 - 49.978 ha (ca. 39 %)
 - davon ha 3.179 ha im Staatswald
- Flächenpotenziale im Wald inkl. zusätzlicher Flächenpotenziale in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Teilflächen der BSN:
 - 63.430 ha (ca. 41 %)
 - davon 5.191 ha im Staatswald
- Flächenpotenziale im Staatswald: Insbesondere in den Kreisen Kleve, Olpe und Paderborn
- Hierbei handelt es sich um die Auswertung der Zwischenergebnisse nach der GIS-technischen Flächenanalyse
 - durch die Ausschlusskriterien der Kategorie Wald werden 18 % der Gesamtfläche Nordrhein-Westfalens in der Flächenanalyse ausgeschlossen



Bild: Walter Cordes, Neuenrade



Ergebnisse der Flächenanalyse

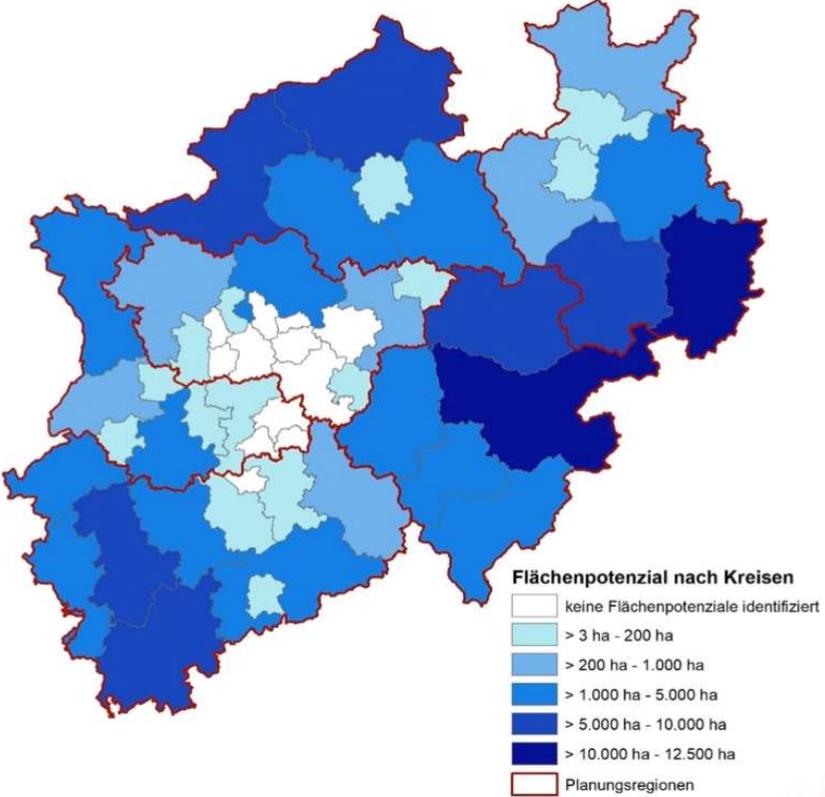


Bild: Walter Cordes, Neuenrade

Grundsätzliche Rahmenbedingungen Windenergie im Wald

Genehmigungsebene



- Negativ – Liste
- Rechtliche Tabu – Flächen:
 - Rechtlich ausgeschlossen, gesetzlich geschützt
 - Standortgerechte Strukturreiche Laubwälder mit hoher Biotopwertigkeit (LANUV)
 - Wildnisentwicklungsgebiete (analog NSG) Staatswald rund 100 auf knapp 8.000 Hektar Prozessschutz; menschliche Eingriffe finden i.d.R. nicht statt.
 - Naturwaldzellen (§49 Abs. 5 LFoG)
 - Saatgutbestände (FoVG)
 - Forstliche Versuchsflächen
 - Historische Waldnutzungsformen

- Positiv – Liste
- Per Windenergieerlass 08.05.2018 geöffnete Flächen, regelmäßig sind dies:
 - strukturarme Nadelwaldbestände sowie
 - Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung sind.



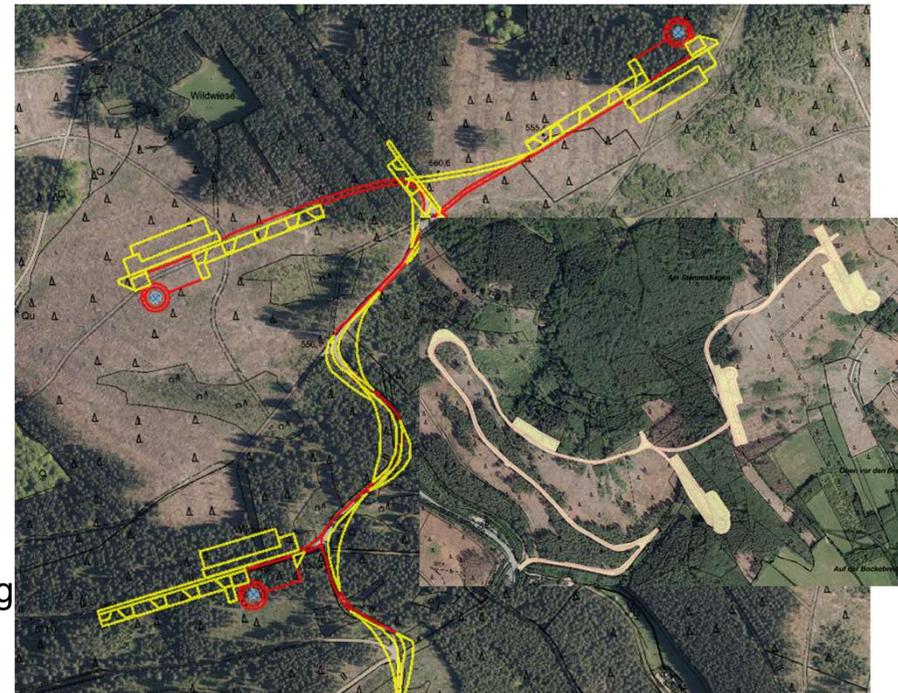
Aggregierte Kalamitätsflächenkarte Wald und Holz NRW 2022, Meschede / Warstein



Grundsätzliche Rahmenbedingungen Windenergie im Wald Genehmigungsebene

Vorgehensweise der Forstbehörde

- Prüfung der Waldumwandlungsfähigkeit nach § 39 Landesforstgesetz, Abwägung nach Zielen und Erfordernissen der Landesplanung und die Rechte und Pflichten des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit
- Kompensationsforderung nach LEP
 - Waldarm < 20% Waldanteil Waldanreicherung durch Ersatzerstaufforstungen i.d.R. 1:2 gefordert
 - Geringer Waldanteil, 20% - 60%, i.d.R. 1:1 Ersatz bei Erreichen des oberen Grenzwertes Verbesserung
 - Waldreich > 60 % Waldanteil, meist Verbesserungsmaßnahmen, Wiederaufforstung mit Laubholz dann jedoch meist 1:2



Grundsätzliche Rahmenbedingungen Windenergie im Wald

Genehmigungsebene

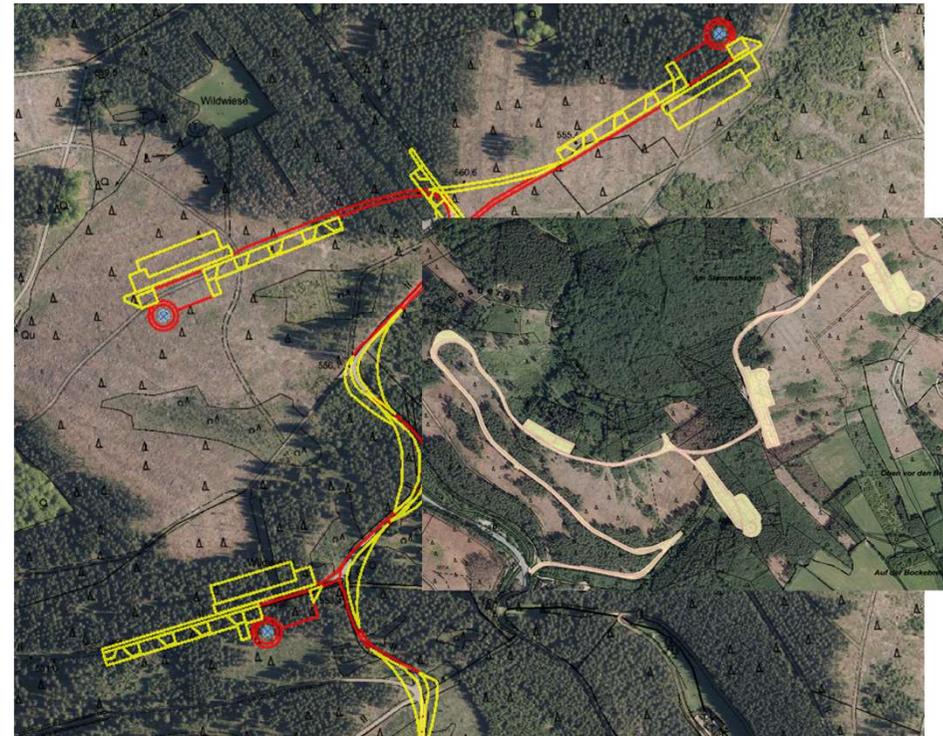


Windkraftanlagen sind in der Genehmigung

- Privilegierte Vorhaben nach § 35 BauG

Stellung im BImSch-Verfahren:

- Stellungnahme beschäftigt sich Wesentlichen mit der Waldumwandlungsfähigkeit des WEA, innerhalb des einkonzentrierten Verfahrens, zum Standort und der dauerhaft umzuwandelnden Beiflächen:
 - Kranstellfläche (Forderung von Kletterkränen)
 - Kranauslegerfläche
 - Zuwegung, die ausschließlich zum Erreichen der Anlage dient bei einer Wegedichte über 40 lfdm. / ha oder keine erhebliche und keiner erheblichen Verbesserung der Waldbewirtschaftung



Grundsätzliche Rahmenbedingungen Windenergie im Wald Genehmigungsebene



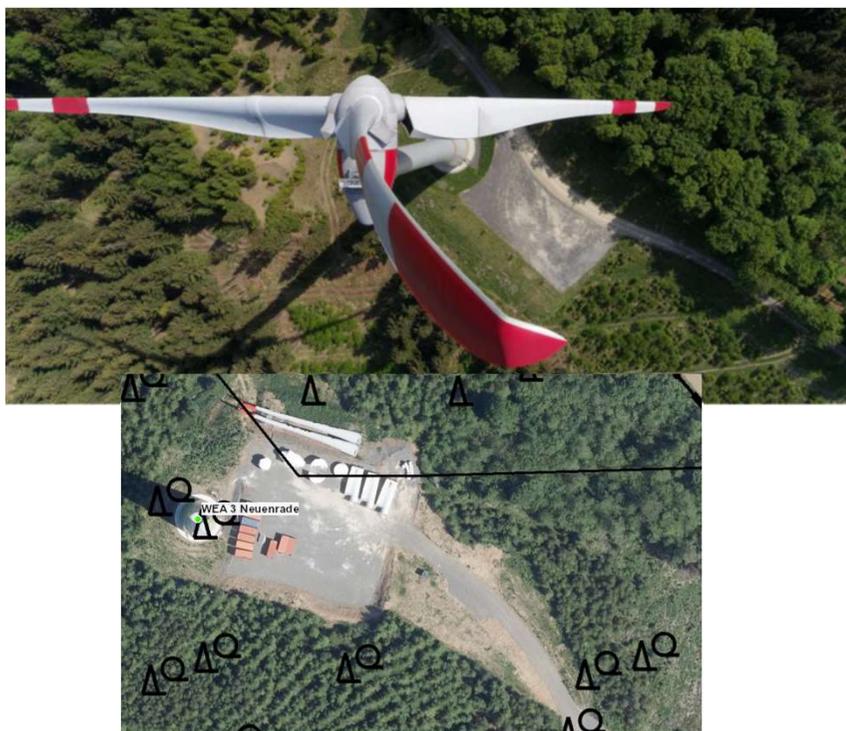
- Hinweise der Forstbehörde im BlmSch-Verfahren zu:
 - Inanspruchnahme von einzelndem Laubholz
 - Störung der Erholungsfunktion
 - Wegeausbau
 - Wegebreite / Material / Flächeneinsparung
 - Überschwenkbereiche Wiederaufforstung
 - Erforderlichkeit weitere Baugenehmigung
 - Leitungsausbau / Kabelverlegung
 - Bodenmieten
 - Brandschutz / -konzept
 - Löschwasservorhaltung bei Anlagenbrand
 - Landschaftsbild
 - Kompensationsmöglichkeiten



Umwandlung von Wald als Standort für eine Windenergieanlage



LEP 7.3-1 Umsetzung des Grundsatzes der geringsten Flächeninanspruchnahme



- Fundament
700 m² – 800 m²
 - Kranstellfläche
1.600 m² - 1.800 m²
 - Kranauslegerfläche
1.200 m² – 1.500 m²
 - Wegefläche nach Erheblichkeit
- Gesamtbedarf im Mittel:
3.500 m² - 4.500 m²**

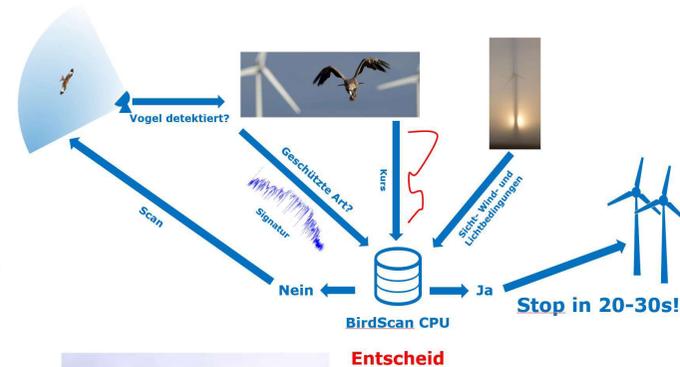


Grundsätzliche Informationen Windenergie im Wald Vermeidungsmaßnahmen



Die Forstbehörde gibt hier ausschließlich Hinweise!

- Zur Vermeidung von Kollisionsrisikos bei windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäuse werden hocheffiziente Abschaltverfahren eingesetzt
- Bat-Detektoren schalten für Fledermäuse bei Wind < 6 m/s und ca. 20°C sowie in der Nacht ab
- Birdscan detektiert 1.500 m, erkennt bis zu 500 Ziele, schaltet innerhalb 20 sec. die Anlage oder den Park ab
- Vermeidungsmaßnahmen lenken Vögel in weiter gelegen Nahrungshabitats
- Neue Transporttechnik verhindert breite Wegeausbauten durch senkrechten Blatttransport
- Flächeneinsparung durch Kletterkrantechnik
Reduktion der Kranauslegertechnik



Entscheid



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Informationen zu rechtlichen Fragestellungen
Windkraft:

marc.messerschidt@wald-und-holz.nrw.de

Wald und Holz NRW
Fachbereich IV
Marc Messerschmidt
Kurt-Schumacher-Straße 50 b
59757 Arnsberg



Bild: Walter Cordes, Neuenrade